

Änderung der Coronavirus-Testverordnung zum 11. Oktober 2021

Die bundesweit geltende Coronavirus-Testverordnung (TestV) wurde mit **Wirkung zum 11.10.2021** geändert. Im Wesentlichen wird der Anspruch auf kostenfreie Schnelltests in der bisherigen Form (sog. Bürgertestungen) eingeschränkt.

Die im Folgenden dargestellten Regelungen der TestV gelten ausschließlich für asymptomatische Personen!

1. Unverändert: Anspruch auf kostenfreie Testungen bei

- Kontaktpersonen gemäß Definition des RKI (§ 2 TestV)
- Kontaktpersonen mit Meldung „erhöhtes Risiko“ durch die Corona-Warn-App (§ 2 TestV)
- Testungen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen (§ 3 TestV)
- Testungen zur Verhütung von Verbreitungen (§ 4 TestV)
 - Testung von Personal in Arztpraxen/Psychotherapiepraxen
 - Testung vor Aufnahme ins Krankenhaus, Pflegeheim und Rehakliniken, Testungen vor ambulanten Operationen
- **Mögliche Testformen:**
 - PoC-Antigentest, Labor-Antigentest, PCR-Test, überwachter Antigenschnelltest (je nach Anforderung der Einrichtung)

2. NEU: kostenfreie Testung nur bei Impfunfähigen und abgesonderten Personen

Anspruch auf kostenfreie Testung haben ab 11.10.2021 folgende Personengruppen:

- zum Zeitpunkt der Testung oder in den letzten 3 Monaten zuvor bestehende medizinische Kontraindikation zum Impfen gegen SARS-CoV-2, insbesondere eine Schwangerschaft im ersten Drittel
 - die Entscheidung über das Bestehen einer Kontraindikation trifft der Arzt im Einzelfall
 - Hilfestellung: www.rki.de/covid19 -> COVID-19 und Impfen -> Fragen und Antworten -> Allgemeines
- Personen bis 3 Monate nach dem 12. Geburtstag
- Teilnehmer an Studien zur Wirksamkeit der Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 (bis 3 Monate nach Teilnahme)
- Personen die sich aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 in Quarantäne befinden, soweit die Testung zur Beendigung der Quarantäne erforderlich ist
- Übergangsweise haben folgende Personen **bis 31.12.2021** Anspruch auf kostenfreie Testung:
 - schwangere Personen
 - Personen bis Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - Studierende, die einen nicht in der EU zugelassenen Impfstoff erhalten haben
- Anspruch besteht je nach Verfügbarkeit mindestens einmal wöchentlich
- Der Anspruch auf kostenfreie Testung ist durch die zu testende Person nachzuweisen, die Praxis hat ihn zu prüfen
- Der Grund der kostenfreien Testung ist zu dokumentieren
- Abrechnung der kostenfreien Tests:
 - GOP 90402B (8,00 €) für den Abstrich
 - GOP 88312B (3,50 € Pauschale für die Sachkosten)
 - Bei Testung des Praxispersonals ist der Abstrich nicht berechnungsfähig
- **Mögliche Testform: PoC-Antigentest**

Besteht kein Anspruch auf kostenfreie Testung, sind der Abstrich und die Sachkosten der zu testenden Person nach GOÄ in Rechnung zu stellen.

3. NEU: Ärztliches Zeugnis bei Vorliegen Kontraindikation bzgl. COVID-19-Impfung

Abrechnung:

- Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses für das Bestehen von dauerhaften oder vorübergehenden medizinischen Kontraindikationen zum Zeitpunkt der Testung oder in den vergangenen 3 Monaten
- **GOP 88315** (5,00 €) - Erstellen des Zeugnisses
- **GOP 88316** (0,90 €) - postalischer Versand

Unverbindliches Muster:

- Ein unverbindliches Muster für ein Ärztliches Zeugnis steht unter: www.kvsa.de -> „Alles Wichtige zum Coronavirus“ -> Testung symptomatischer und asymptomatischer Patienten

Zusätzliche Hinweise:

- Ggf. Anlage der GOP im Praxisverwaltungssystem (PVS) durch Praxis erforderlich
- Abrechnung bei GKV-Versicherten über die Chipkarte, zusätzliche EBM-GOP nur bei zusätzlicher kurativer Behandlung
- bei Privatversicherten: Abrechnung zu Lasten des Sozialamtes Magdeburg (KT-Nr. 85809) **ohne** zusätzliche GOP des EBM

4. Dokumentationspflichten für alle Testungen

- Patientenbezogene Dokumentation und unveränderte Aufbewahrung bis 31.12.2024
- Kaufvertrag Schnellteste oder Nachweis Beschaffungsweg
- Personalien, Anschrift der zu testenden Person
- Art der Leistung (z.B. PoC-Test, überwachter Test, PCR-Test, Labor-Antigen-Test),
- Testgrund z.B. Kontaktperson, Ausbruchsgeschehen, Impfunfähige/abgesonderte Person kostenfrei, kostenpflichtig etc.,
- Tag, Uhrzeit der Testung, Ergebnis der Testung
- Mitteilungsweg des Ergebnisses an die getestete Person
- individuelle ID des Tests gemäß Liste des BfArM bei PoC oder überwachten Test
- Nachweis der Meldung an das Gesundheitsamt bei positivem Testergebnis
- eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person (oder des Vertreters) über die Durchführung des Tests (Formular auf der Homepage der KVSA)

zusätzlich bei Testungen Impfunfähiger/abgesonderter Personen:

- Öffnungszeiten der Praxis und Anzahl der Personen, die Tests durchführen (je Tag)
- Anbindung an die Corona-Warn-App
- monatliche standortbezogene Meldung der Zahl der Testungen von Impfunfähigen und abgesonderten Personen und die Anzahl der positiven Testergebnisse an Gesundheitsamt

5. keine Änderungen: Testung symptomatischer Personen

Für symptomatische Personen mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 -Infektion gelten weiterhin die bisherigen Regelungen des EBM.

Hinweis: Bei symptomatischen Patienten ist ausschließlich die Anwendung von PCR-Tests oder Labor-Antigentests möglich. Antigen-Schnelltests sind nicht berechnungsfähig.

Weitergehende Informationen, Abrechnungsvorgaben sowie die Infoletter der KVSA sind zu finden unter www.kvsa.de -> Alles Wichtige zum Coronavirus -> Testung symptomatischer und asymptomatischer Patienten

Ansprechpartner:

- **Fragen zum Inhalt der TestV**
 - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail Corona@kvsa.de
- **Abrechnung:**
 - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102